

Anlage 1

alte Fassung:

neue Fassung:

Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung- vom 02.08.2002	Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen- Sondernutzungssatzung vom
Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), des § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am 15.07.2002 folgende Neufassung beschlossen:	Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995(GV.NW.S.1028, 1996 S.81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969(GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG (einschließlich Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wermelskirchen. (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 (2) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie die in § 1 (4) des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.	§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG (einschließlich Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wermelskirchen. (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 (2) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie die in § 1 (4) des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung Vorbehaltlich der §§ 3, 14, 15 und 18 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, als Sondernutzung, der Erlaubnis der Stadt Wermelskirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.	siehe § 6 (neu)

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, innerhalb der geschlossenen Ortslage, bedarf keiner Erlaubnis,

- soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und
- den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt
- oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keine Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen
- das Abstellen von Abfallbehältern und die Lagerung von sperrigen Abfällen auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen) die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

vorher § 14

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) **je eine** an der Stätte der Leistung befestigte Werbeanlage und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den **Gehweg** hineinragt, **Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Bordstein abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von dem Bordstein (Gehwegvorderkante)**

b) Werbeanlagen sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) Verkauf von Zeitungen, Extrablättern und Werbematerial im Umhergehen

d) **das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.**

e) Briefkästen und Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind.

f) kommerziell genutzte Anschlagtafeln, Litfasssäulen und Normaluhren, soweit sie eine Regelung durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag erfahren.

g) Veranstaltungen von Kirchen, eingetragen gemeinnützigen Vereinen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII).

h) **Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Außengastronomie)**

	(2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige – oder Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt. (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.
vorher § 15	§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen mit der nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzung entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Wermelskirchen ist ausgeschlossen.
vorher § 16	§ 5 Meldepflicht erlaubnisfreier Sondernutzungen (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 sind 14 Kalendertage vor der Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu melden. Dies gilt nicht für § 3 Abs. 1 c. (2) Die Meldung hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu erhalten.
vorher § 2	§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

	(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
§ 4 Werbung (1) Die Werbung für Veranstaltungen jeglicher Art darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung beginnen. Die Werbeträger sind innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Regelung bezüglich Plakatierungsbeginn und Entfernung der Werbeträger ist für alle Antragsteller gleich. Ausgenommen hiervon ist die Werbung von Parteien und Wählergemeinschaften gemäß § 14 Abs. 1 i dieser Satzung und die Werbung der Parteien und Wählergemeinschaften für Veranstaltungen, soweit diese nicht kommerziellen Zwecken dienen. Auf jeweils einem Werbeträger darf gleichzeitig nur für eine Veranstaltung geworben werden. (2) Die Anbringung von Werbeträgern im Bereich von Kreuzungen und innerhalb von 10 m im Bereich von Einmündungen, am Innenrand einer Kurve und auf Verkehrsinseln ist unzulässig. (3) Die Werbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. (§ 33 Abs. 2 StVO). (4) Das Anbringen von Werbeträgern an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Ampeln), mit Ausnahme von Laternenmasten, ist unzulässig. (5) Die Anbringung von Spannbändern und Bannern über Verkehrsstraßen ist untersagt und bleibt für Ausnahmefälle vorbehalten. (6) Jegliche Beeinträchtigungen des Fußgänger- oder Straßenverkehrs durch eine ausgeübte Sondernutzung ist nicht gestattet. (7) Vom Antragsteller nicht rechtzeitig entfernte Werbeträger können auf dessen Kosten entfernt werden.	§ 7 Werbung (1) Die Werbung für Veranstaltungen jeglicher Art darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung beginnen. Die Werbeträger sind innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Regelung bezüglich Plakatierungsbeginn und Entfernung der Werbeträger ist für alle Antragsteller gleich. Auf jeweils einem Werbeträger darf gleichzeitig nur für eine Veranstaltung geworben werden. (2) Die Anbringung von Werbeträgern im Bereich von Kreuzungen und innerhalb von 10 m im Bereich von Einmündungen, am Innenrand einer Kurve und auf Verkehrsinseln ist unzulässig. (3) Die Werbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. (§ 33 Abs. 2 StVO). (4) Das Anbringen von Werbeträgern an oder Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Ampeln), mit Ausnahme von Laternenmasten, ist unzulässig. (5) Die Anbringung von Spannbändern und Bannern über Verkehrsstraßen ist untersagt und bleibt für Ausnahmefälle vorbehalten. (6) Jegliche Beeinträchtigungen des Fußgänger- oder Straßenverkehrs durch eine ausgeübte Sondernutzung ist nicht gestattet. (7) Vom Antragsteller nicht rechtzeitig entfernte Werbeträger können auf dessen Kosten entfernt werden.
	§ 8 Werbeanlagen (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne

	dieser Satzung sind a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln) b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektoren, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m² (Großflächenwerbung) e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften. (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Plakattafeln pro Veranstaltungen zugelassen. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Plakatierungen insgesamt für einen Zeitraum zu begrenzen. (3) Die Verkehrssicherungspflicht gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraumes in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
§ 5 Erlaubnisantrag (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang (benötigte Fläche in Quadratmetern) und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu stellen. Der Bürgermeister kann dazu Erläuterungen, in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise, verlangen. (2) Ist mit der Sondernutzung eine Verunreinigung, eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Säuberung, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.	siehe § 12 (neu)

§ 6 Erlaubnis Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.	siehe § 13 (neu)
§ 7 Gebühren (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, mindestens aber in Höhe von 20 € je Sondernutzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Das Recht der Stadt Wermelskirchen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt. (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. (4) Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, kann auf Antrag Gebührenbefreiung erteilt werden.	siehe § 14 (neu)
§ 8 Gebührenschildner (1) Gebührenschildner: a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.	siehe § 15 (neu)
§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.	siehe § 16 (neu)

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig. (3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.	
§ 10 Erstattung von Gebühren (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 12 € werden nicht erstattet.	siehe § 17 (neu)
§ 11 Stundung und Erlass Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.	siehe § 18 (neu)
§ 12 Beitreibung Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.	siehe § 19 (neu)
§ 13 Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen Soweit wiederkehrende Gebühren von dem jeweils gültigen Sondernutzungsgebührentarif abweichen, können sie angepasst werden.	siehe § 20 (neu)
§ 14 Erlaubnisfreie Sondernutzungen (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:	siehe § 3 (neu)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (= 4,50 m über befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen und Radwegen ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer, etcb) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.d) Briefkästen und Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind.e) Abfallbehälter und die Lagerung von sperrigen Abfällen einen Tag vor dem Abfuhrtermin und am Tag der Abfuhr.f) Kommerziell genutzte Anschlagtafeln, Litfasssäulen und Normaluhren, soweit sie eine Regelung durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag erfahren.g) Verkauf von Zeitungen, Extrablättern und Werbematerial im Umhergehen.h) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen im ortsüblichen Rahmen.i) Die Werbung von politischen Parteien und Wählergemeinschaften anlässlich allgemeiner Wahlen und Wahlveranstaltungen. Die Werbung durch die politischen Parteien und Wählergemeinschaften kann frühestens 6 Wochen vor den Wahlen beginnen. Im Falle landes- und bundesweit geplanter Plakatorganisationen, auf deren Terminierung die örtlichen Gliederungen der Parteien keinen Einfluss haben, kann die Plakatierung ausnahmsweise bis zu 2 Wochen früher als 6 Wochen vor den Wahlen einsetzen. Die Werbeträger werden aufgrund einer von den Parteien einvernehmlich zu erstellenden und mit der Verwaltung abgestimmten Liste zugelassen. Die Entfernung der Werbung im Zusammenhang mit Wahlen soll bis spätestens 8 Tage nach dem Wahltermin erfolgen. Die Plakatierung der politischen Parteien und Wählergemeinschaften anlässlich von Wahlveranstaltungen darf frühestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung beginnen. Auf jeweils einem Werbeträger darf gleichzeitig nur für eine Veranstaltung geworben werden. Die Werbeträger sind innerhalb von 3 Werktagen nach | |
|---|--|

der Veranstaltung zu entfernen. Vom Nutzer nicht rechtzeitig entfernte Werbeträger können auf dessen Kosten entfernt werden. Für die Initiatoren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden finden die Regelungen des § 14 Abs. 1 i entsprechende Anwendung. j) Veranstaltungen von Kirchen, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII). (2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht -für eine erlaubnisfreie Sondernutzung- zu entsprechen, bleibt unberührt. (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.	
§ 15 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 14 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs auf den Straßen dies erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben oder untersagen. (2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen ggf. mit der nach § 14 erlaubnisfreien Sondernutzung entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Wermelskirchen ist ausgeschlossen.	siehe § 4 (neu)
§ 16 Meldepflicht erlaubnisfreier Sondernutzungen (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 14 sind 14 Kalendertage vor der Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu melden. Dies gilt nicht für § 14 Abs. 1 e, g und i. (2) Die Meldung hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu erhalten.	siehe § 5 (neu)
§ 17 Sonstige Benutzung	siehe § 6 Abs. 4 (neu)

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.	
	§ 9 Wahlveranstaltungen, Wahlsichtwerbung (1) Die Verfahrensregelungen für Wahlsichtwerbung und Wahlveranstaltungen werden durch eine gesonderte Satzung bestimmt.
§ 18 Märkte Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-,Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung für die in der Stadt Wermelskirchen stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.	§ 10 Märkte Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-,Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung für die in der Stadt Wermelskirchen stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.
§ 19 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften Durch die Sondernutzungssatzungserlaubnis wird das Erfordernis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen einzuholen sowie dafür vorgesehene Abgaben bzw. Gebühren zu entrichten nicht berührt.	§ 11 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften Durch die Sondernutzungssatzungserlaubnis wird das Erfordernis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen einzuholen sowie dafür vorgesehene Abgaben bzw. Gebühren zu entrichten nicht berührt.
vorher § 5	§ 12 Erlaubnisantrag (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang (benötigte Fläche in Quadratmetern) und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu stellen. Der Bürgermeister kann dazu Erläuterungen, in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise, verlangen. (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

	(3) Ist mit der Sondernutzung eine Verunreinigung, eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Säuberung, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
vorher § 6	§ 13 Erlaubnis (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
vorher § 7 (Abs. 4 nunmehr § 17 Abs. 1)	§ 14 Gebühren (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, mindestens aber in Höhe von 32 € je Sondernutzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Das Recht der Stadt Wermelskirchen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für

	Sondernutzungen nicht berührt. (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Die Verwaltungsgebühr beträgt 50 v.H. der Sondernutzungsgebühr.
vorher § 8	§ 15 Gebührenschildner (1) Gebührenschildner: d) der Antragsteller, e) der Erlaubnisnehmer, f) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
vorher § 9	§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit (1) Die Gebührenpflicht entsteht a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung, ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig. (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
vorher § 10	§ 17

	Gebührenverzicht, Gebührenerstattung (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 20 € werden nicht erstattet.
vorher § 11	§ 18 Stundung und Erlass Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.
vorher § 12	§ 19 Beitreibung Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
vorher § 13	§ 20 Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen Soweit wiederkehrende Gebühren von dem jeweils gültigen Sondernutzungsgebührentarif abweichen, können sie angepasst werden.
§ 20 Haftung Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von Schadensersatz und Entschädigungsansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Die Stadt ist berechtigt, eine Kautions- oder eine unbefristete Bankbürgschaft zur finanziellen Absicherung etwaiger Schäden zu fordern.	§ 21 Haftung Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von Schadensersatz und Entschädigungsansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Die Stadt ist berechtigt, eine Kautions- oder eine unbefristete Bankbürgschaft zur finanziellen Absicherung etwaiger Schäden zu fordern.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 59 StrWG NW geahndet werden. (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 25 €. Sie beträgt bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250 €, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 500 €. Der Bürgermeister ist berechtigt, die in der jeweils gültigen Fassung vorliegende Dienstanweisung über die Höhe der festzusetzenden Bußgelder bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß den Bestimmungen des § 84 der BauO NW vom 01.03.2000 anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister. (3) Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 7 und 9 dieser Satzung.	§ 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 59 StrWG NW geahndet werden. (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 25 €. Sie beträgt bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250 €, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 500 €. Der Bürgermeister ist berechtigt, die in der jeweils gültigen Fassung vorliegende Dienstanweisung über die Höhe der festzusetzenden Bußgelder bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß den Bestimmungen des § 84 der BauO NW vom 01.03.2000 anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister. (3) Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 14 und 16 dieser Satzung.
§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.	§ 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage	Anlage
---------------	---------------

zu § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Wermelskirchen vom 02.08.2002

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen:

Kölner Straße
Berliner Straße von Markt - Dhünner Straße
Eich/Schwanen von Hohe Straße/bzw. Einmündung Kurze Straße bis Beginn Kölner Straße
Telegrafienstraße
Karl-Leverkus-Straße
Obere Remscheider Straße
Remscheider Straße von Bügeleisen bis Unterführung
Thomas-Mann-Straße von Bügeleisen bis Bergstraße - rechte Seite - und Kreuzstraße - linke Seite -
Schillerstraße von Schulgasse bis Kölner Straße
Jörgensgasse von Schillerstraße bis Eich
Taubengasse
Schulgasse

2. Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen ermäßigen sich die in Ziffer 1 angegebenen Gebühren um 20 %. Es handelt sich hierbei um folgende Straßen:

B 51: 1. Ortseingang Nüxhausen bis Einmündung Hohe Straße
2. Einmündung Dhünner Straße bis Ortsausgang Neuenhöhe
Thomas-Mann-Straße, Einmündung Bergstraße bis Einmündung Berliner Straße

Ortskern von Dabringhausen:

- Altenberger Straße von Einmündung Höferhof (nördl. Anbindung) bis südl. Anbindung an Umgehungsstraße-

Ortskern von Dhünn:

- Hauptstraße von Anbindung Alte Straße bis zur Anbindung Rosenweg-

3. Für die unter Ziffer 1 und 2 nicht aufgeführten Straßen, Gehwege und Plätze ermäßigen sich die Gebühren um 30 %.

4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die

zu § 14 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Wermelskirchen vom _____

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen:

Zone I Wermelskirchen

Kölner Straße
Berliner Straße bis Ortsausgang Neuenhöhe
Eich/Schwanen
Telegrafienstraße
Karl-Leverkus-Straße
Obere Remscheider Straße
Remscheider Straße von Bügeleisen bis Unterführung
Thomas-Mann-Straße
Schillerstraße von Schulgasse bis Kölner Straße
Jörgensgasse von Schillerstraße bis Eich
Taubengasse
Schulgasse
Brückenweg

Zone I Dabringhausen

Ortskern; Altenberger Straße von Einmündung Höferhof (nördliche Anbindung) bis südliche Anbindung an die Umgehungsstraße

Zone I Dhünn

Ortskern; Hauptstraße von Anbindung Alte Straße bis zur Anbindung Rosenweg

2. Für die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Straßen, Gehwege und Plätze (Zone II)

ermäßigen sich die Gebühren um 30 %.

3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden

15 Nicht betriebsbereite, zugelassene Fahrzeuge für die Dauer von nicht mehr als 8 Tagen (PKW, LKW und Zweiräder), ausgenommen das Abstellen von Fahrzeugen für gewerbliche Zwecke 5,00 € 16 Abstellen von zugelassenen und nicht zugelassenen Wohnwagen Anhänger für die Dauer von nicht mehr als 8 Tagen 5,00 € 17 Leitungsrechte aller Art gebührenfrei 18 Gegenstände aller Art sowie sonstige Zwecke dienenden Nutzungen, die nicht unter die Tarifstellen 1-17 fallen 2,00 € – 7,50 €	4	Automaten			
		Die mehr als 0,2 m in den Straßenraum ragen	M² / Monat	3,00	2,10
	5	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	M² / Monat	8,50	6,00
	6	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände	M² / Monat	2,00	1,40
	7	Werbeanlagen			
		Großflächige Werbetafeln	Je Werbefläche / Monat	15,00	10,50
		Plakate / Werbeträger / Werbeflächtafeln	M² / Monat	3,00	2,10
		Zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge und Anhänger	Stück / Tag	30,00	21,00
		Werbemasten, Fahnen etc.	Stück / Tag	3,50	2,45
		Sonstige mobile Werbeanlagen	M² / Monat	1,50	1,05
	8	Fahrzeuge und Anhänger (z. B. Wohnwagen), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden	Stück / Tag	20,00	14,00
	9	Container	Stück / Tag	15,00	10,50
	10	Baustelleneinrichtungsflächen mit und ohne Bauzaun (Arbeitsflächen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen)	M² / Monat	3,50	2,45
	11	Veranstaltungen			
	11.1	Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte	M² / Tag	4,00	2,80
	11.2	Volksfeste, Kirmessen, Umzüge	M² / Tag	1,00	0,60
	11.3	Informations-, Kultur-, Sport- und	M² / Tag	1,20	0,84

		Musikveranstaltungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter			
	11.4	Weihnachtsmärkte	M² / Woche	4,00	2,80
	11.5	Zirkusgastspiele	Pro Tag	120,00	84,00
	12	Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum zusätzlich	Je Stellplatz/ Je Tag	3,00	2,10
	13	Gegenstände sowie Nutzungen aller Art, die nicht unter die Tarifstellen 1 – 13 fallen	M² / Monat	2,50	1,75